Salzlandkreis

Der Landrat

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Stadt Staßfurt
Fachdienst 61
Frau Albrecht
Steinstraße 19

39418 Staßfurt

vorab per E-Mail:
Petra.Albrecht@stassfurt.de

Stadt Staßfurt Poststelle
12. Mai 2022

÷						
R						
Kn						
B	I	II	10	14	15	20
T	32	33	40	41	60	61
WV	OB	Ref	WiFö	ZVS	PR	EB

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 70-/32.30.13BUM-06-501/21
Unsere Nachricht vom:

Name: Annett Schulz
Organisationseinheit: 42 FD Natur und Umwelt
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 507
Telefon/Fax: 03471 684-1929 / -2869
E-Mail: aschulz@kreis-slk.de

Datum: 10.05.2022

13. MAI 2022

▸ Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
1. Auslegung von Antragsunterlagen
2. Anforderung einer Stellungnahme

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m)

Standort:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	39418 Staßfurt	Brumby	11	21
WEA 02	39418 Staßfurt	Brumby	11	17
WEA 03	39418 Staßfurt	Brumby	11	31
WEA 04	39418 Staßfurt	Brumby	11	21
WEA 05	39418 Staßfurt	Brumby	11	33
WEA 06	06429 Nienburg (Saale)	Neugattersleben	10	1013

Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover

Sehr geehrte Frau Albrecht,

bei mir ist die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windkraftanlage nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt worden.

1. Auslegung von Antragsunterlagen

Über die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine UVP durchgeführt.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) sind die Antragsunterlagen bei UVP-pflichtigen Anlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Der Vorhabenträger hält eine Auslegung im Umkreis von 10 km um den Windpark für erforderlich, was dem Untersuchungsrahmen für das Landschaftsbild entspricht.

Bitte veranlassen Sie die Auslegung der Antragsunterlagen in Ihrem Hause wie abgestimmt. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Bekanntmachungstext. (Anlage 1)

Ich gehe davon aus, dass der Antragsteller Ihnen die Antragsunterlagen bereits übersandt hat. Sollte das nicht der Fall sein, bitte ich Sie dringend, mir das sogleich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Zusätzlich erhalten Sie anbei **Behörden-Stellungnahmen** in Kopie **(Anlage 2)**, die gemeinsam mit den Antragsunterlagen auszulegen sind. **Legen Sie diese bitte den Antragsmappen bei.**

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV ist Dritten auf Anforderung eine Kopie der Kurzbeschreibung zu überlassen. Bitte veranlassen Sie das bei Bedarf. Sie finden die 4 Seiten umfassende Kurzbeschreibung im Kapitel 1 der Antragsunterlagen unter Ziffer 1.3.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens wird im Amtsblatt des Salzlandkreises, in den örtlichen Tageszeitungen am Vorhabenstandort, über das UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt und auf der Homepage des Salzlandkreises veröffentlicht. Einer zusätzlichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde bedarf es nicht.

2. Anforderung einer Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. September 2021 haben Sie das gemeindliche Einvernehmen für die WEA 01 - 05 in der Gemarkung Brumby erteilt und eine planungsrechtliche Stellungnahme abgegeben.

Darüber hinaus haben Sie in Ihrer Stellungnahme Hinweise und Forderungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert. Dabei sind Sie auch auf die notwendige Entnahme der wegbegleitenden Gehölze eingegangen, haben entsprechende Ersatzpflanzungen gefordert und vorgeschlagen, dass neue Gehölzstrukturen in diesem Bereich, entsprechend dem Landschaftsplan der Stadt Staßfurt, angelegt werden.

Ich habe Ihre Hinweise aufgegriffen und die untere Naturschutzbehörde (UNB) in unserem Hause um fachliche Beurteilung gebeten. Die UNB hat mir dazu folgendes mitgeteilt:

Die gewünschte Wiederbepflanzung, entsprechend dem Landschaftsplan, sollte und kann in diesem Bereich nicht realisiert werden.

Begründung:

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bleibt die Bewahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen bzw. der im Gebiet lebenden, lokalen Population, nicht außer Betracht. Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Während der Bauphase bietet es sich an, durch die zeitliche Steuerung der Baumaßnahme die Verletzung und Tötung von Tieren auszuschließen (außerhalb der Brutzeit relevanter Vogelarten, z.B. bodenbrütender Arten). Während der Betriebsphase ist das Tötungs- und Verletzungsverbot zu prüfen. Überschreitet das Tötungsrisiko geschützter Individuen das „allgemeine Lebensrisiko", liegt ein Konflikt mit der Verbotsnorm vor. Anzunehmen ist dies beispielsweise dort, wo sich das Tötungsrisiko aufgrund bedeutender Wanderwege, traditioneller Flugwege oder bedeutender Vorkommen empfindlicher Arten (signifikant) erhöhen kann.

Das betriebsbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko kann u. a. durch die Wahl eines weniger risikoreichen Standortes vermieden werden. Eine Verminderung oder Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kann gegebenenfalls auch durch technische Maßnahmen am Bauwerk, z. B. durch Festlegen von Abstellzeiten bei bestimmten Windgeschwindigkeiten, in denen ein vermehrtes Vorkommen von Fledermäusen erwartet werden kann, erreicht werden. Ebenso kann ein Windpark so auf eine bedeutende Lebensstätte einwirken, dass sie nicht mehr oder nicht mehr im vorherigen Umfang als Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätte genutzt werden kann. In Folge könnte es beispielsweise zur Aufgabe von Horst- oder Brutplätzen, Schlaf- oder Hochwasserrastplätzen kommen. Eine Veränderung, die zu keiner Verschlechterung führt, ist keine Beschädigung. Als einzige Vermeidungsstrategie zum Schutz der Lebensstätten ist die Verlegung der Standorte entweder der Anlagen oder die kontrollierte Umgestaltung der im Gebiet vorhandenen Biotopstruktur (z. B. durch Entfernung der Gehölzstrukturen) möglich. Daher sollte auf eine Wiederbepflanzung in einem Windpark aus zwei Gründen verzichtet werden.

1. *Aus Gründen des Artenschutzes.*
2. *Aus technischen Gründen, denn die jetzt notwendige Gehölzentnahme wird im Reparaturfall wieder notwendig.*

Demnach kann ich Ihre Vorschläge zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigen.

In meiner Anhörung vom 06.08.2021 hatte ich Sie um Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für die WEA 01 – 05 ersucht, welches Sie auch erteilt haben.

Jetzt gebe ich Ihnen Gelegenheit zur **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben insgesamt**. Ihre Antwort erwarte ich **innerhalb eines Monats**. Sollten Sie mehr Zeit benötigen oder sich nicht äußern wollen, teilen Sie mir das bitte mit.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulz

S c h u l z

Anlagen:

1. Bekanntmachungstext
2. Behördenstellungnahmen ***– Bitte mit den Antragsunterlagen auslegen. -***

Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der Windwärts Energie GmbH Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Hohe Wuhne

Die Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover, beantragt beim Salzlandkreis die Genehmigung nach §§ 4, 6, und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), an den nachfolgend genannten Standorten 6 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	39418 Staßfurt	Brumby	11	21
WEA 02	39418 Staßfurt	Brumby	11	17
WEA 03	39418 Staßfurt	Brumby	11	31
WEA 04	39418 Staßfurt	Brumby	11	21
WEA 05	39418 Staßfurt	Brumby	11	33
WEA 06	06429 Nienburg (Saale)	Neugattersleben	10	1013

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 6,0 MW, 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe.

Es handelt sich um eine Erweiterung des Windparks Hohe Wuhne in östliche Richtung.

Die WEA 06 ist derzeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar. Es wurde ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg eingereicht; das Zielabweichungsverfahren wird parallel zu diesem Genehmigungsverfahren geführt.

Die WEA sollen laut Antrag im 1. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Über die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich aus § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG. Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Untersuchungsrahmen für die UVP wurde im Rahmen eines Scoping am 10.04.2018 festgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Salzlandkreis.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV wie folgt vor:

- allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Auswirkungsprognose auf Kulturgüter (Sichtfeldanalyse)
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Angaben zur Anlagensicherheit (Brandschutz, Blitzschutz, Eiserkennung, Abschaltmodul, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und zum Arbeitsschutz
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag, Brut- und Rastvogeluntersuchung, Untersuchungen zu Fledermäusen und Feldhamstern sowie

Angaben zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz von Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- UVP-Bericht mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung
- Ingenieurgeologisches Gutachten (Baugrund)
- Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzverhalten)
- Eisfallgutachten
- Anlagenbezogene Bauunterlagen sowie Lagepläne
- bislang vorliegende Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden (Stadt Staßfurt; Stadt Nienburg (Saale); Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr; Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg; Landesverwaltungsamt, Referat 307; Bundeswehr; Landesamt für Geologie und Bergwesen; Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung,)

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 20. Juni 2022

bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Bitte beachten Sie mögliche Einschränkungen zur Zugänglichkeit wegen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte telefonisch oder vereinbaren Sie einen Termin. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die jeweils angegebene Telefonnummer.

1. **Salzlandkreis**
   Fachdienst Natur und Umwelt
   Aschersleben Haus 1, Zimmer 523
   Ermslebener Straße 77
   06449 Aschersleben

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

   - oder nach telefonischer Vereinbarung -

   Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03471 684-1891 oder 03471 684-1929.

2. **Stadt Staßfurt**
   Fachdienst 61, Zimmer 210
   Steinstraße 19
   39418 Staßfurt

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

   Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03925 981-262.

3. **Stadt Nienburg (Saale)**
   Bauverwaltung
   Marktplatz 9
   06429 Nienburg (Saale)

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

   - und nach telefonischer Vereinbarung -

   Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 034721 309-234.

4. **Verbandsgemeinde Egelner Mulde**
Bauamt, Zimmer 25
Markt 18
39268 Egeln

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039268 944-603

5. **Gemeinde Bördeland**
Sitz: Biere
Bauamt
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr

- oder nach telefonischer Vereinbarung -

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039297 260 oder 039297 26175

6. **Stadt Calbe (Saale)**
Zimmer 17
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

- oder nach telefonischer Vereinbarung -

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039291 56-412

7. **Stadt Hecklingen**
Fachbereich Bauwesen
Hermann-Danz-Straße 46
39444 Hecklingen

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03925 927030

8. **Stadt Barby**
Zimmer 5
Marktplatz 14
39249 Barby

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

- oder nach telefonischer Vereinbarung –

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039298 762-35

9. **Verbandsgemeinde Saale-Wipper**
Rathaus Stadt Güsten (Sitz der Verbandsgemeinde)
Sitzungssaal
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 27. Mai 2022**)

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 039262 8770

10. **Stadt Bernburg (Saale)**
Rathaus II, Planungsamt, Zimmer 127
Schlossstraße 11
06406 Bernburg (Saale)

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03471 659-427

Der Inhalt der Bekanntmachung, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden zudem über das zentrale Portal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht und sind auf folgender Internetseite: www.uvp-verbund.de einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 20. Juli 2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Salzlandkreis, Fachdienst Natur und Umwelt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an: Umwelt@kreis-slk.de zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung auch die Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgaben berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet werden oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **06.09.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Staßfurt, OT Brumby**
Spiegelsaal im Gemeindehaus
An der Röthe 6
39418 Staßfurt

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
Wenn keine Einwendungen erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird nicht erneut bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antrags- und weiteren Unterlagen, durch das Vorbringen von Äußerungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und damit auch die Entscheidung über die Einwendungen, mit Ausnahme an den Antragsteller, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

gez. Markus Bauer
Landrat

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in Staßfurt, Gemarkung Brumby, und Nienburg (Saale), Gemarkung Neugattersleben, Windpark „Hohe Wuhne"

STELLUNGNAHME DER GEMEINDE

nach § 36 BauGB

im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG

Salzlandkreis
Der Landrat
FD Bauordnung und Hochbau
Nr. im Bauantragsverzeichnis d. unteren Baubehörde
70-/32.30.13BUM-06-501/21
06. Okt. 2021
Posteingang

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname	Bauvorhaben, Standort
		Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen , Gemarkung Brumby, Flur 11, Flurstücke 17, 21, 31, 33
Firma: **Windwärts Energie GmbH**		
Straße, Hausnummer **Hanomaghof 1**	PLZ / Ort **30449 Hannover**	

2. § 30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des **qualifizierten Bebauungsplans** (§ 30 Abs. 1 BauGB)		
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	☐ Ja	☐ Nein
☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des **vorhabenbezogenen Bebauungsplans** (§ 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB)		
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	☐ Ja	☐ Nein
☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des **einfachen Bebauungsplans** (§ 30 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 oder § 35 BauGB)		
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	☐ Ja	☐ Nein

3. § 34 BauGB

☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)		
☐ in einem Gebiet nach § 34 Abs. 1 BauGB		
☐ in einem Gebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB		
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO:		
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	☐ Ja	☐ Nein
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	☐ Ja	☐ Nein
Sind von dem Vorhaben nach Abs. 1 oder 2 schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten (§ 34 Abs. 3 BauGB)	☐ Ja	☐ Nein
Es liegt eine Satzung vor nach		
☐ § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	☐ § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB	☐ § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

4. § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt im ☒ Außenbereich ☒ Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	Darstellung im FNP / Gebietsart nach BauNVO Landwirtschaftliche Nutzfläche
☒ Das Vorhaben ist privilegiert nach **§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**	Öffentliche Belange stehen entgegen ☐ Ja ☒ Nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Belange werden beeinträchtigt ☐ Ja ☐ Nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 genannten, werden beeinträchtigt ☐ Ja ☐ Nein

5. § 33 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folg. Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)		
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO	
Der Bebauungsplan besitzt die formelle Planreife (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	☐ Ja	☐ Nein
Der Bebauungsplan besitzt die materielle Planreife (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	☐ Ja	☐ Nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Anerkenntniserklärung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB liegt bei)	☐ Ja	☐ Nein
Das Vorhaben kann vor der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB)	☐ Ja	☐ Nein
Das Vorhaben kann gemäß § 33 Abs. 3 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, die in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 benannten Voraussetzungen sind erfüllt	☐ Ja	☐ Nein

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu	
Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB
☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein

7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	☐ Ja	☐ Nein
☐ Zurückstellung nach § 15 BauGB wird beantragt		

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 85 BauO LSA)

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Bauvorschriften nach § 85 BauO LSA		
Nr. / Bezeichnung		
Zu Ausnahmen wird das Einvernehmen erteilt	☐ Ja	☐ Nein
Zu Befreiungen wird das Einvernehmen erteilt	☐ Ja	☐ Nein

9. Zufahrt (§ 4 BauO LSA)

Die Zufahrt ist gesichert

☐ durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

☒ durch die Lage des Grundstücks an einer befahrbaren, rechtlich gesicherten Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Baulast /Grunddienstbarkeit)

☐ Die Zufahrt ist nicht gesichert ☐ Die Zufahrt ist nicht erforderlich

10. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch ☐ zentrale Wasserversorgung ☐ eigenen Brunnen

☐ sonstige Wasserversorgung:

☐ Die Wasserversorgung ist nicht gesichert ☒ Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

11. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

☐ Kanalisation ☐ im Mischsystem ☐ im Trennsystem

☐ Kleinkläranlage ☐ sonstige Abwasserbeseitigung:

☐ Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert ☒ Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt

☐ im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet

☐ im Wasserschutzgebiet ☐ im Überschwemmungsgebiet

☐ in einem sonstigen Schutzgebiet, nämlich

14. Sonstige Angaben

☐ Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes

☐ Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt im Bereich eines Flurbereinigungsverfahrens

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (Entfernung in Meter)

☐ einer Bundesautobahn	m	☐ einer Bundesstraße	m
☐ einer Landesstraße	m	☐ einer Kreisstraße	m
☐ einer Eisenbahnanlage	m	☐ einer kV-Starkstromleitung	m
☐ eines Waldes	m	☐ eines öffentlichen Gewässers	m
☐ eines Flughafens	m	☐	
☐ eines militärischen Schutzbereichs	m	☐	

15. Bedingungen und Hinweise

Bedingungen:

Hinweise: Gemäß Hauptsatzung der Stadt Staßfurt ist der Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben der Stadt Staßfurt für die Entscheidung über das Gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB zuständig, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung oder für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist oder kommunalen Grund und Boden betrifft. Der Ausschuss tagt am 18.10.2021. Sie erhalten fristwahrend, vorbehaltlich des Beschlusses des Ausschusses die Einvernehmenserklärung.

16. Schlußfeststellung

Das Bauvorhaben wurde behandelt

☒ mit Beschluss vom 18.10.2021 (Beschluss-Nr.) ☐ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen wird erteilt

☒ **Ja** ☐ **Nein**

Auf die beigefügten Unterlagen (- 1 -)wird Bezug genommen.

Ort, Datum

Staßfurt, 21.09.21

Gemeinde

Stadt Staßfurt

(Siegel)

i. V.

Unterschrift

i. A.

Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt ▪ Postfach 1164 ▪ 39401 Staßfurt

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Frau Schulz
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Fachbereich:	II
Fachdienst/ Serviceeinheit:	Planung, Umwelt und Liegenschaften
Bearbeiter/in:	Frau Albrecht
Telefon:	03925 981-262
Straße:	Steinstraße 19
Zimmer:	212
E-Mail:	petra.albrecht@stassfurt.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich am ersten Samstag im Monat von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
70-/32.30.13BUM-06-501/21	06.08.2021	5113-9300/al	21.09.2021

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB

Vorhaben:
Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 162 – 6,0 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m)

Standort:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	39418 Staßfurt	Brumby	11	21
WEA 02	39418 Staßfurt	Brumby	11	17
WEA 03	39418 Staßfurt	Brumby	11	31
WEA 04	39418 Staßfurt	Brumby	11	21
WEA 05	39418 Staßfurt	Brumby	11	33
WEA 06	06429 Nienburg	Neugattersleben	10	1013

Antragsteller: Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover

Sehr geehrte Frau Schulz,

der Vorhabenträger, die Windwärts Energie GmbH, hat am 20.07.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 162“ gestellt.

Nachfolgend erhalten Sie die Planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt als Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Anlagen WEA 01 bis 05 in der Gemarkung Brumby.

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 01 bis 05 (und 06) befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. In diesem sind Vorhaben zulässig, wenn sie privilegiert (Abs. 1) oder begünstigt (Abs. 4) sind oder im Einzelfall keine öffentlichen Belange beeinträchtigen (Abs. 2 i.V.m. Abs. 3).
Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zu prüfen ist, ob öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für die Stadt Staßfurt wird derzeit ein gesamtstädtischer Flächennutzungsplan neuaufgestellt. Die Flächennutzungspläne der Ortsteile liegen als räumliche Teil-Flächennutzungspläne vor. Für den Ortsteil Brumby ist ein Flächennutzungsplan seit dem 21.09.1992, die 1. Änderung mit Bekanntmachung im „Bode-Wartenberg Kurier" seit dem 11.06.1999 wirksam. Für einen Teilbereich des Autohofs Brumby wurde die 14. Änderung aufgestellt, die seit dem 16.09.2016 wirksam ist. In der 1. Änderung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Brumby wurden die Flächen der beantragten Windenergieanlagen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
Für den Vorhabenstandort existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die Steuerung bzw. Sicherung von Flächen für die Nutzung von Windenergie ist in Sachsen-Anhalt Aufgabe der Regionalplanung, da die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie gemäß dem Ziel des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern sind. Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.
Der derzeit rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) hat keine steuernde Wirkung bezüglich der Nutzung der Windenergie, da die darin enthaltenden Regelungen zur Nutzung der Windenergie mit dem rechtswirksamen Gerichtsurteil des OVG Magdeburg vom 18.11.2015 für unwirksam erklärt worden sind.
Gegenwärtig befindet sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg in Neuaufstellung. Im zweiten Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg wurde das Vorranggebiet VIII „Förderstedt-Wuhne" für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes festgelegt.
Die beantragten Windenergieanlagen werden im erweiterten Bereich des Windparks Förderstedt-Wuhne geplant.

Nach der Offenlage des zweiten Entwurfs des Regionalplans vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 handelt es sich bei der Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung. Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung hat die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt (BVerwG 4 C 5.04, v. 27.01.2005). Ob dieser Tatbestand eingetreten ist, liegt in der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, die im Verfahren ebenfalls anzuhören ist.

Im bestehenden Windpark Förderstedt-Wuhne befinden sich derzeit 22 Windkraftanlagen (WKA). Im Aufstellungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan der Region Magdeburg

(REP MD) wurde im 2. Entwurf mit der Erweiterung des besagten Windparks als Eignungsgebiet der Grundstein gelegt, den Windpark hinsichtlich der *„Energieregion Staßfurt"* mit 6 neuen WKA auszubauen.
Im Jahr 2018 unterzeichneten die Stadt Staßfurt, die Stadtwerke Staßfurt, Erdgas Mittelsachsen und die MVV AG (Betreiber der Biomethananlage Staßfurt) eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen der *„Energieregion Staßfurt"*, um dieses wichtige Thema als Forschungsprojekt zusammen mit dem Fraunhofer Institut IFF aus Magdeburg zu untersuchen und umzusetzen. Aus dem in den 6 neuen WKA erzeugten „Windstrom" soll in einer Elektrolyse-Anlage grüner Wasserstoff und später ggf. so genanntes grünes Gas (also „Windgas") produziert werden und am Standort nutzbar gemacht werden, ggf. kann es auch in das Erdgasnetz eingespeist werden. Dieses Gas soll zur Wärmeversorgung von Wohnungen und anderen öffentlichen Einrichtungen wie Schwimmhalle und Sporthallen genutzt werden bzw. können Busse, LKW und PKW dieses Gas statt Diesel und Benzin tanken. Auch stofflich kann der grüne Wasserstoff in der Industrie genutzt werden.
Um die Leuchtturmwirkung des innovativen Projektes für Sachsen-Anhalt zu untermauern, wurde das Projekt Frau Ministerin Prof. Dalbert sowie weiteren Ansprechpartnern aus dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt in mehreren Sitzungen vorgestellt. Eine langfristige Begleitung und Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt, wurde uns zugesichert und bereits Fördermittel zur Umsetzung des Forschungsthemas bewilligt.

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich im festgelegten Vorranggebiet für die Windkraftnutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebietes, so dass öffentliche Belange i.S.d. Planungsrechts nicht entgegenstehen.

Im Gebiet der Stadt Staßfurt sind durch das Vorhaben diverse Feld-, Wirtschafts- und Radwege - ggf. auch Gemeindestraße - in Zuständigkeit bzw. Baulastträgerschaft der Stadt Staßfurt mittel- und unmittelbar betroffen.
Da die Wege und Gemeindestraßen u.a. für den anstehenden Baustellenbetrieb bzw. die Anlieferung erforderlich werden, sind rechtzeitige Abstimmungen mit dem zuständigen Fachdiensten der Stadt Staßfurt erforderlich. Für die Verlegung von Leitungen im Bereich der Wege (kommunale Grundstücke) ist 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Aufgrabegenehmigung beim FD 61 der Stadt Staßfurt zu beantragen. Die Querung der Wege hat vorrangig im Durchörterungsverfahren zu erfolgen. Bei der Herstellung der Kabelgräben sind die einzelnen Bodenschichten sorgfältig zu trennen, um die gewachsene Bodenstruktur (mit Bodenwertzahlen bis zu 99) und die Bodenfunktionen wieder annähernd herzustellen.

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wege mit Baustellen- und/ oder Schwerlastverkehr ist insbesondere die ggf. beschränkte Tragfähigkeit der Fahrbahnen zu beachten.
Während der Bauphase sind Verunreinigungen auf den vorgenannten öffentlichen Straßen und Wegen auf ein Minimum zu reduzieren und zu beseitigen. Mit der Stadt ist eine Beweissicherung vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen. Dabei festgestellte Schäden, die aus der Bautätigkeit resultieren, sind nach Abschluss der Maßnahme umgehend durch den Bauherrn zu beseitigen.

Die Inanspruchnahme kommunaler Flächen (Verkehrsflächen, sonstige Flächen etc.) ist gesondert im Rahmen von Nutzungs- bzw. Gestattungsverträgen oder durch Sondernutzungsgenehmigungen zu regeln.

Unter Beachtung vorgenannter Auflagen ist die Erschließung gesichert.

Bei der Errichtung werden Eingriffe nach § 14 BNatSchG verursacht. Diese sind nach § 15 BNatSchG kompensationspflichtig.

Als naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen plant der Antragsteller Maßnahmen im Rahmen des Ökopools der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt. Grundsätzlich ist gegen diese Vorgehensweise nichts einzuwenden. Fraglich ist allerdings, weshalb Maßnahmen außerhalb des Gemarkungsgebietes der Stadt Staßfurt ausgewählt wurden.

Maßnahme „Jakobsgrube Erweiterung"
Die geplante Pflanzung ist in einem ausreichenden Abstand zum vorhandenen Weg zu setzen, um spätere Unterhaltungsarbeiten zu vermeiden. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung wird der Feldweg auch regelmäßig durch den Radverkehr genutzt.

Maßnahme „Bruchgraben bei Athensleben"
Im Bereich des Gewässers II. Ordnung "Bruchgraben" sollen Baumgruppen bzw. Gehölzreihen aus standortgerechten Gehölzen gepflanzt werden.
Dabei ist zu beachten, dass die Gehölze in einem ausreichenden Abstand zu dem Gewässer (ca. 5 m + halbe Wuchsbreite) gepflanzt werden, um eine Unterhaltung des Gewässers zu garantieren. Der Unterhaltungsverband muss dauerhaft das Gewässer mit Technik erreichen können. Eine genauere Ausführung sollte mit dem UHV „Untere Bode" abgestimmt werden.

Zu der externen Maßnahme am „Wilslebener See" wird keine Stellung genommen.

Für die Errichtung der Windräder werden die vorhandenen Feldwege genutzt. In diesem Bereich befinden sich neben Baum-Strauch-Hecken auch Einzelgehölze. Laut Planung müssen hier einige Einzelgehölze (ca. 8 Stück) gefällt werden, damit die Baufahrzeuge an die entsprechenden Standorte gelangen. Diese bedeuten einen Eingriff nach BNatSchG. Als Ausgleich sollen an anderer Stelle Ersatzpflanzungen erfolgen. Dementsprechend wird die Strukturvielfalt im Bereich der Wege noch weiter eingeschränkt bzw. Lebensraum für vorhandene Arten genommen. Zusätzlich sollen die Gehölzstrukturen auch dazu dienen, vorhandene Wege vor Klimaelementen zu schützen.

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Förderstedt (Planung 2007, Büro Fürste & Partner) sieht vor, den vorhandenen Gehölzbestand an den landwirtschaftlichen Wegen zu vervollständigen. Dementsprechend steht eine Pflanzung an anderer Stelle dem Landshaftsplan entgegen. Aufgrund der in den Unterlagen dargestellten Landschaftsbildanalyse besitzt die hiesige relativ strukturarme Landschaft eine nur geringe Bedeutung. Umso fraglicher ist, weshalb der Vorschlag des Landschaftsplanes, entlang der landwirtschaftlichen Wege Gehölze zu pflanzen und entsprechende Baum-Strauch-Hecken auszubilden, nicht gefolgt wird. Nicht nur das Ersetzen der gefällten Gehölze an Ort und Stelle

auch das generelle Entwickeln von Heckenstrukturen entlang der Wege würde der Landschaft sowie der Luftzirkulation dienen.

Die vorhandenen Gehölze dürfen in ihrem Wurzel- sowie Kronenbereich nicht beschädigt bzw. beeinträchtigt werden. Bei der Durchführung von Bauarbeiten muss ggf. auch mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen gerechnet werden. Hier ist mit Handschachtung zu arbeiten. Leitungen sind in einem ausreichenden Abstand zu vorhandenen Pflanzungen zu verlegen.

Aus vorgenannter Darstellung folgt die Forderung des Entwickelns von *entsprechenden Heckenstrukturen entlang der landwirtschaftlichen Wege im Windpark* als Kompensationsmaßnahmen. Im Gegenzug könnte ggf. sogar auf die externe Maßnahme am „Wilslebener See" verzichtet werden.

Der Stadt ist bekannt, dass östlich der Windkraftanlage WEA 03 Archäologische Funde aufgedeckt wurden. Hier sind die Untere Denkmalschutzbehörde sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu beteiligen.

Das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird entsprechend vorgenannter Auflagen und Hinweise seitens der Stadt Staßfurt erteilt.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Grapow (Tel. 03925 981-264) sowie die Koordinatorin Stadtplanung, Frau Albrecht (Tel. 03925 981-262) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Michaelis-Knakowski
FD-Leiterin Planen, Umwelt und Liegenschaften

Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde
70-/32.30.13BUM-06-501/21

STELLUNGNAHME DER GEMEINDE
nach § 36 BauGB

Zutreffendes bitte ankreuzen	X	oder ausfüllen

1. Antragsteller/Bauherr/Vorhaben/Grundstück

Name, Vorname			Sitz
Windwärts Energie GmbH			Hannover
Vorhaben			
Errichtung und Betrieb von 6 WEA vom TYP VESTAS V162 – 6,0 MW			
Grundstück	Anschrift		
	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
	Neugattersleben	10	1013

2. § 30 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt teilweise im Geltungsbereich des **qualifizierten Bebauungsplans** (§30 Abs.1 BauGB)

Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauGB

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ☐ ja ☐ Nein

Begründung:

3. § 34 BauGB

☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

☒ in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

☐ im Geltungsbereich eines **einfachen Bebauungsplans** (§30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ☐ Ja ☐ Nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)

☐ ja ☒ nein; wenn ja, welchem ?

Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB) ☒ Ja ☐ Nein

Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs.1 BauGB) ☒ Ja ☐ Nein

Es liegt eine Satzung vor nach

☐ § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 BauGB ☐ § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BauGB ☐ § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB

Begründung:

4. § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt [ ] im Außenbereich (§ 35 BauGB) [X] im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanentwurfs	Dargestellte Gebietsart Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
[X] Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB	Öffentliche Belange stehen entgegen [ ] Ja [X] nein
[ ] Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.2 Bau GB	Öffentliche Belange werden beeinträchtigt [ ] Ja [X] nein
[ ] Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs.4 genannten werden beeinträchtigt [ ] Ja [ ] nein

5. § 33 BauGB

[ ] Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)

Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO	
Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs.1 Nr.1 BauGB	[ ] Ja	[ ] nein
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	[ ] Ja	[ ] nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 liegt bei)	[ ] Ja	[ ] nein
Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs.2 BauGB) [ ] ja [ ] nein		
Die Beteiligung nach § 33 Abs.2 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt	[ ] Ja	[ ] nein

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu	
Ausnahmen nach § 31 Abs.1 BauGB [ ] ja [ ] nein	Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB [ ] Ja [ ] Nein

7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	[ ] Ja	[ ] Nein
[ ] Zurückstellung nach § 15 BauGB wird beantragt		

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 85 BauO)

[ ] Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Bauvorschriften nach § 85 BauO

Nr./Bezeichnung

Zu Ausnahmen wird das Einvernehmen erteilt	[ ] Ja	[ ] Nein
Zu Befreiungen wird das Einvernehmen erteilt	[ ] Ja	[ ] Nein

9. Höhenlage der baulichen Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO)

Es wird für erforderlich gehalten, die Höhenlage der baulichen Anlage festzustellen (§ 71 Abs.7 BauO)	[ ] Ja	[X] Nein

10. Zufahrt (§ 4 BauO)

Die Zufahrt ist gesichert

[X] durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (§ 4 Abs.1/1.Alternative)

[ ] nach § 4 Abs.1 (2. Alternative) [ ] nach § 4 Abs.1 (3. Alternative) [ ]

[ ] Die Zufahrt ist nicht gesichert [ ] Die Zufahrt ist nicht erforderlich

11. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch [ ] zentrale Wasserversorgung [ ] eigenen Brunnen

[ ] *sonstige Wasserversorgung*

[ ] Die Wasserversorgung ist nicht gesichert [X] Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

12. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird gesichert durch

[ ] Kanalisation im [ ] Mischsystem [ ] Trennsystem

[ ] Kleinkläranlage [ ] sonstige Abwasserbeseitigung

[ ] Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert [X] Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt

[ ] im Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet

[ ] im Wasserschutzgebiet

[ ] im Überschwemmungsgebiet

[ ] in einem sonstigen Schutzgebiet nämlich

14. Sonstige Angaben

[ ] Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes

[ ] Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB [ ] Ja [ ] nein

[ ] Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB

[ ] Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Meter angeben)

[ ] einer Bundesautobahn	____ m	[ ] einer Bundesstraße	____ m
[ ] einer Landesstraße	____ m	[ ] einer Kreisstraße	____ m
[ ] einer Eisenbahnanlage	____ m	[ ] einer ____ kV-Starkstromleitung	____ m
[ ] eines Waldes	____ m	[ ] eines öffentlichen Gewässers	____ m
[ ] eines Flughafens	____ m	[ ] einer Flugsicherungsanlage	____ m
[ ] eines militärischen Schutzbereiches	____ m	[ ] Sonstiges :	____ m

15. Verfahren

Der Lageplan/die Plandarstellungen weisen folgende Mängel auf: keine

Die Nachbarunterschriften sind vollständig/liegen vor

[ ] ja [ ] nein

Schriftlicher Nachweis über die Benachrichtigung der Nachbarn deren Unterschrift fehlt, bzw. die schriftliche Verweigerung liegt bei

[ ] Ja [ ] nein

16. Stellungnahme zu weiterführenden Anträgen des Bauherren

Im Rahmen der Unterlagen wurde beantragt	
Beschreibung des Antragsinhalts	
Stellungnahme zum Antrag	

17. Schlussfeststellung

Das Bauvorhaben wurde behandelt

[ ] mit Beschluss vom [X] als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Die Zustimmung bzw. das Einvernehmen wird erteilt [X] **Ja** [ ] **nein**

Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis) wird Bezug genommen.

Nienburg (Saale), 09.09.2021

Stadt Nienburg (Saale)

i. V. Boelo
Falke
Bürgermeisterin

(Siegel)

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Salzlandkreis
Organisationseinheit: 42
FD Natur und Umwelt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Halle, 14.10.2021
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
70-/32.30.13BUM-06-501/21
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
20221/01-00790.2
Bearbeitet von: Frau Krüger
Tel.:(0345) - 6912-807

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Bereich der Stadt Staßfurt und der Stadt Nienburg/Saale, Salzlandkreis
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorhaben:	Errichtung u. Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ VESTAS V162 mit einer Nabenhöhe (NH) von 169 m und einer Gesamthöhe (GH) von 250 m, Leistung je 6 MW	
Standort:	WEA 01:	Gemarkung Brumby, Flur 11, Flurstück 21
	WEA 02:	Gemarkung Brumby, Flur 11, Flurstück 17
	WEA 03:	Gemarkung Brumby, Flur 11, Flurstück 31
	WEA 04:	Gemarkung Brumby, Flur 11, Flurstück 21
	WEA 05:	Gemarkung Brumby, Flur 11, Flurstück 33
	WEA 06:	Gemarkung Neugattersleben, Flur 10, Flurstück 1013

E-Mail-Adresse:
Christina.Krueger@sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Antragsteller: Windwärts Energie GmbH,
Hanomaghof 1, 30449 Hannover

Vorgelegte Unterlagen: BImSch-Antrag vom Juli 2021

Die Windwärts Energie GmbH beabsichtigt die Errichtung von sechs WEA vom Typ VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 6 Megawatt (MW) und einer GH von 250 m in den Gemarkungen Brumby (Stadt Staßfurt) und Neugattersleben (Stadt Nienburg/Saale). In direkter Nähe befinden sich weitere 22 WEA.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

➢ **Landesplanerische Feststellung**

Die Errichtung und der Betrieb der WEA **01 bis 05** vom Typ VESTAS V162 mit einer Nennleistung von je 6 MW und einer GH von 250 m ist an den o. g. Standorten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die WEA **06** ist nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➢ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Die Raumbedeutsamkeit der 6 WEA ergibt sich aus der besonderen Dimension der Anlagen mit einer Nennleistung von je 6 MW, einer NH von je 169 m und einer GH von jeweils 250 m. Aufgrund der Dimension der WEA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen sowie auf das die Anlagen umgebende Umfeld ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend.

➢ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten

die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg), nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 wirksam geworden, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.
Ausgenommen davon sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Urteils des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2015, Az.: 2 L 1/13 nicht mehr anzuwenden sind.
Für den Bereich der Stadt Nienburg/ Saale ist noch der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP ABW) in den Grenzen von 24.12.2006 weiterhin wirksam und zu beachten.

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung ein gesamträumliches, schlüssiges Planungskonzept, welches durch die Regionalplanung für die Planungsregion zu erarbeiten ist (LEP-LSA 2010, Z 109). Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten (EG) für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen (LEP-LSA 2010, Z 113).

Die Regionalversammlung der RPG MD hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP MD) mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Absätze 1 und 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.
In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Die geplante Errichtung von 6 WEA in den Gemarkungen Brumby und Neugattersleben stellt ein raumbedeutsames und privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar, welches im Außenbereich zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz BauGB).

Im LEP-LSA 2010 wurde für den zu betrachtenden Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland" (Ziffer 4.2.1, G 122).

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (Ziffer 4.2.1, Z 129).

Des Weiteren ist festzustellen, dass sich die geplante WEA 06 innerhalb des im REP ABW unter Ziffer 5.3.2 Z Nr. I festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" befindet. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1., Z 128). Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Das im REP ABW ausgewiesene Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben" wurde aufgrund seiner hervorragenden Bodengüte und der ackerbaulichen Eignung aus dem im LEP-LSA 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft entwickelt und damit für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt.
Damit steht die geplante WEA 06 diesem Ziel der Raumordnung entgegen.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Nach dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Für die am Standort Brumby und Neugattersleben geplante Errichtung von 6 WEA sind im LEP-LSA 2010 und im derzeit geltenden REP Magdeburg weitere sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Das betrifft das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG „Brumby/ Glöthe BAB A 14" (abgeschlossen; alle 6 WEA) und den Trassenkorridor des SüdOstLink (4 WEA betroffen).
Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Errichtung der WEA 06 entgegen. Das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist raumordnerisch zulassungsfähig für die WEA 01 bis WEA 05,

soweit die RPG Magdeburg nicht von dem Instrument der Untersagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA Gebrauch macht.

Bei meiner Stellungnahme gehe ich davon aus, dass es sich um keine Repowering-Anlagen handelt. Sollte der Vorhabenträger die Errichtung der WEA als Repowering-Anlagen planen, würde sich die raumordnungsrechtliche Situation anders darstellen. Hier verweise ich auf o. g. (LEP-LSA 2010, Z 113). Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist dann zwecks erneuter landesplanerischer Abstimmung zu beteiligen.

➢ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➢ **Hinweis zur Datensicherung**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung / Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung / Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs- / Zulassungsfassung. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Krüger

Anlage

Rechtsgrundlagen

Die Antragsunterlagen werden einbehalten.

Verfügung:

2. Salzlandkreis, untere Landesentw.behörde z.K. per E-Mail
3 RPG MD z.K. per E-Mail
4. z. Vg.

Anlage:

➢ **Rechtsgrundlagen**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160).

PE: 24.03.2021

region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-straße 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde
börsche straße 2
39340 haldensleben
telefon 03904.74 60 0
telefax 03904.990 06
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

landkreis jerichower land
bahnhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.91 99 000
post@lkjl.de

landeshauptstadt magdeburg
alter markt 6
39104 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

salzlandkreis
karlsplatz 37
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.68 40
telefax 03471.68 42 828
poststelle@kreis-slk.de

www.regionmagdeburg.de

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
70-/32.30.13BUM-06-501/21	2021-00211	Herr Röpke	0391-53547412	23.09.2021

Betreff: **Errichtung von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW durch die Windwärts Energie GmbH Hannover in der Stadt Staßfurt, Gemarkung Brumby und Stadt Nienburg (Saale), Gemarkung Neugattersleben, Landkreis Salzlandkreis**

Hier: **Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG**

Sehr geehrte Frau Schulz,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die geplanten 6 Windenergieanlagen mit den in den Unterlagen angegebenen Standortkoordinaten befinden sich unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes innerhalb des in Aufstellung befindlichen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Förderstedt (2. Entwurf REP MD, Kap. 5.4.1, Ziel Z 79, Nr. VIII.).

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Röpke

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Salzlandkreis
Natur und Umwelt
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

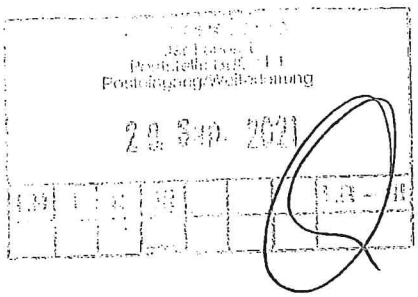

Halle, 27.09.2021

Ihr Zeichen: 70-/32.30.13BUM-06-501/21

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-70/2021

Bearbeitet von: Frau Keirath

Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-18 00
Fax: (0345) 514-18 29

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 06 in der Gemarkung Brumby, Flur 11, Flurstücke 21, 20, 19, 18, 17, 16, 31, 32, 33, 30, 24, 34, 40, 42, 43, in der Gemarkung Glöthe, Flur 9, Flurstück 55 und in der Gemarkung Neugattersleben, Flur 10, Flurstück 1012, 1013, 1011

Bauherr: **Windwärts Energie GmbH**
Hanomaghof 1, 30449 Hannover

hier: **Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)**

Bezugnehmend auf die vorläufige Stellungnahme vom 8. September 2021 zu o. g. Vorhaben ergeht nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundeaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) folgende abschließende Entscheidung zum Vorhaben für die Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 06 in der Gemarkung

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

022 011 LSA
10.03

Brumby, Flur 11, Flurstücke 21, 20, 19, 18, 17, 16, 31, 32, 33, 30, 24, 34, 40, 42, 43, in der Gemarkung Glöthe, Flur 9, Flurstück 55 und in der Gemarkung Neugattersleben, Flur 10, Flurstück 1012, 1013, 1011:

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bauwerks nichts entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen WEA 01 bis WEA 06
mit einer Gesamthöhe von 250,00 m über Grund (328,28 m über NN);
in der Gemarkung Brumby, Flur 11, Flurstücke 21, 20, 19, 18, 17, 16,
31, 32, 33, 30, 24, 34, 40, 42, 43,
in der Gemarkung Glöthe, Flur 9, Flurstück 55 und
in der Gemarkung Neugattersleben, Flur 10, Flurstück 1012, 1013, 1011

mit nachfolgend aufgeführten Auflagen erteilt, die direkter Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein müssen.

Auflagen

1.)

Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-70/2021** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF ST 10076-1 bis ST 10076-6**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerung [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigefügt).

2.)

An **jeder** Windenergieanlage ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge
[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]
zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot" bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot", „Feuer W, rot ES" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung:

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

In den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10076-1 bis ST 10076-6, vom 17. September 2021 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.)
Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.)
Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-70/2021** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.)
Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

Hinweise

1.) Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

2.) Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.

3.) Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.

4.) *Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß* Lageplan.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten hat der Bauträger/Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber direkt zugestellt.

Im Auftrag

Keirath

Anlage:

- Formular für die Veröffentlichungsdaten

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Frau Schulz
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

nur per Mail: aschulz@kreis-slk.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00/ VII-461-21	Herr Schmidt	0228 5504-4575	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	25.10.2021

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
hier: Errichtung von sechs WEA am Standort WP Förderstedt
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.09.2021 - Ihr Zeichen: 70-/32.30.13BUM-06-501/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr **nicht berührt.** Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens **VII-461-21-BIA** zu informieren und zur Aufnahme als Luftfahrthindernis den Baubeginn und die Fertigstellung der WEA ebenfalls unter Angabe meines o.a. Zeichens anzeigen zu lassen.

NB

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Anlage(n): - ohne -

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden künftig nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Salzlandkreis
Der Landrat
Poststelle BBG H 1
Posteingang/Weiterleitung
07. März 2022

LR | I | II | III | | | | LR - W

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Achtung, neue E-Mail-Adressen!

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,0 MW in den Gemarkungen Brumby und Neugattersleben

Ihr Zeichen: 70-/32.30.13BUM-06-501/21

03.03.2022
32-34290--4778/2022

Thomas Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de
Thomas.Haeusler@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Schulz,

mit Schreiben vom 10.02.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum o.g. Vorhaben in den Gemarkungen Brumby und Neugattersleben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Für die 6 WEA gilt:

Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Standorte ebenfalls nicht vor.

Geologie

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Mittleren Keuper gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.

Hinweise und Empfehlungen zum Baugrund bzw. zur Gründung wurden durch das vorliegende Baugrundgutachten gegeben, darüberhinausgehende Bedenken oder Hinweise liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Häusler

SACHSEN-ANHALT
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Salzlandkreis
Der Landrat
Poststelle BBG H 1
Posteingang/Weiterleitung
04. März 2022
LR I II III LR – III

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt
06400 Bernburg (Saale)

Wanzleben, 02.03.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162-6,9 MW in den Gemarkungen Brumby und Neugattersleben

Mein Zeichen:
14.5 61240/9 LK SLK 2022/9

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bearbeitet von:
Frau Baer

Telefon: (039209)203-447

Email: Andrea.Baer@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Frau Brückner) gibt folgende Stellungnahme dazu:

Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
Der Rückbau geplanter Windenergieanlage hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen.
Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechten Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

022 011 LSA
10.03

Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.
Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.
Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.

Der geplante Zufahrtsweg zur Windkraftanlage WEA 06 führt zu einer ungünstigen Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Zufahrtsweg ist so zu verlegen, dass die betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche in geringstem Maße zerschnitten wird. Er ist in direkter Linie von der Straße zur Windkraftanlage zu errichten.
In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen ist zwingend, die Inanspruchnahme von nichtlandwirtschaftlichen Nutzflächen zu prüfen. Sollten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dennoch landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden, sollten Kompensationsmaßnahmen bevorzugt werden, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen.

Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen.

Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen zum oben genannten Vorhaben, bei Beachtung der Hinweise, keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Baer

Andrea Baer
Sachsen-Anhalt
#moderndenken